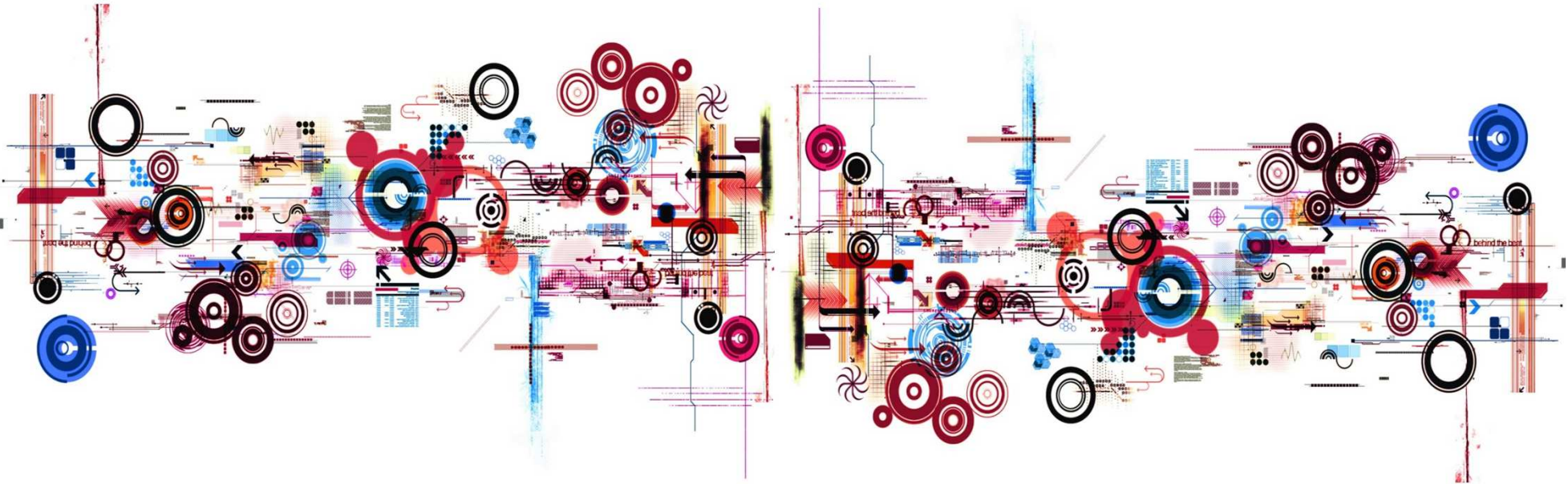




# Wirtschaftsmediation – ideales Mittel zur Konfliktlösung für IT-Unternehmen?

*Dr. Roland Bömer, Red Hat - EMEA Rechtsabteilung  
Rechtsanwalt & Wirtschaftsmediator (IHK)*



# Agenda

- Was ist Mediation?
- Anwendungsbereiche und Ablauf
- Abgrenzung zu anderen Streitbeilegungsverfahren
- Vor- und Nachteile der Mediation



## Was ist Mediation?

- Verhandlung
  - zwischen zwei (oder mehreren) Streitparteien
  - unterstützt und geführt durch einen besonders geschulten, neutralen Dritten (Mediator)
- Ziel
  - interessengerechte und zukunftsorientierte Lösung
  - unter Berücksichtigung aller Aspekte des Konfliktes



# Anwendungsbereiche der Wirtschaftsmediation

- Konflikte zwischen Unternehmen:
  - mit externen Geschäfts- oder Vertragspartnern
  - mit Wettbewerbern
- Konflikte innerhalb eines Unternehmens:
  - Mitarbeiter – Mitarbeiter
  - Mitarbeiter – Vorgesetzter
  - Geschäftsleitung – Belegschaft/Betriebsrat
  - Organisationseinheit – Organisationseinheit
  - Konzerngesellschaft – Konzerngesellschaft

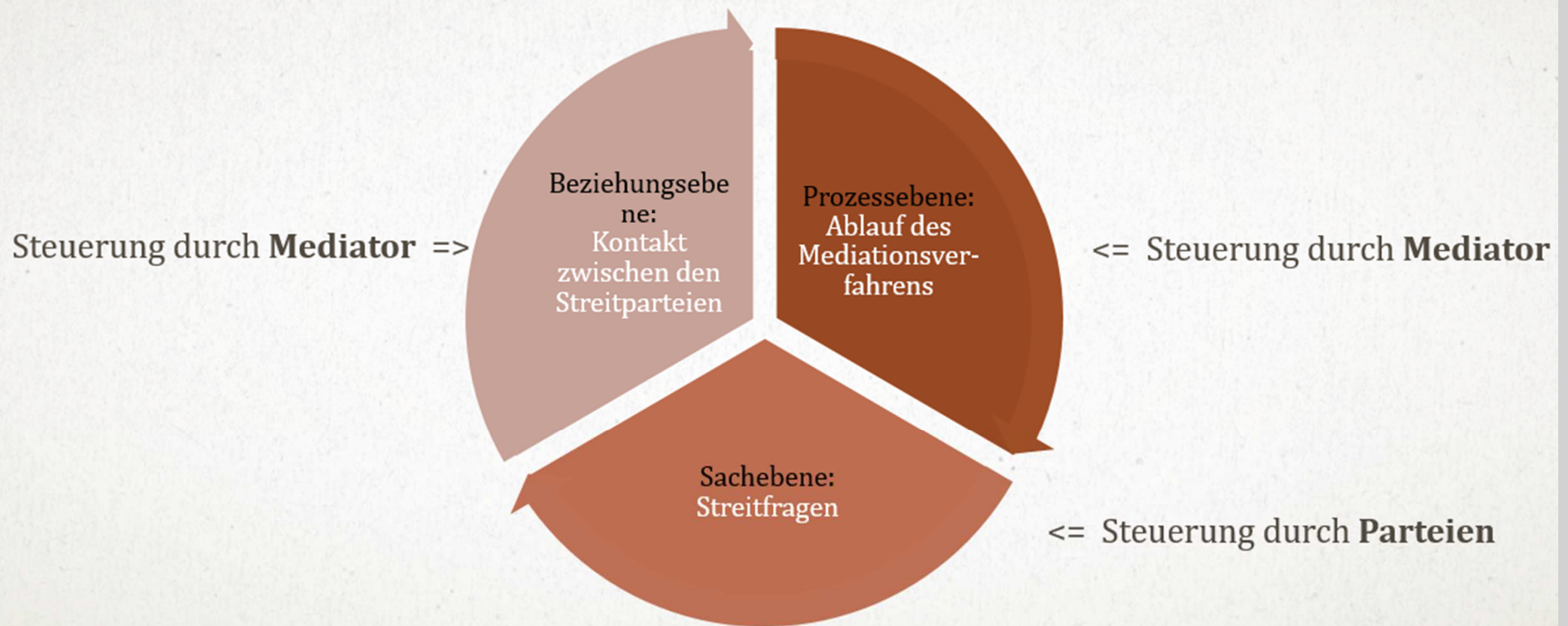


## Der Mediator

- ist zwar unparteiisch, aber nicht unbeteiligt
- strukturiert das Gespräch zwischen den Parteien
- hilft durch gezielte Fragestellungen, die zugrundeliegenden Probleme zu erkennen
- soll den Konflikt aber nicht entscheiden



# Aufgaben des Mediators



## Ablauf des Mediationsverfahrens

1. Phase:  
Eröffnung und Einführung durch den Mediator
2. Phase:  
Klärung des Sachverhaltes und Themensammlung
3. Phase:  
Klärung der Interessen und Bedürfnisse der Parteien
4. Phase:  
Entwickeln der Lösungsmöglichkeiten und deren Bewertung
5. Phase:  
Ergebnis und Abschlußvereinbarung



# Rollen des Mediators

- **Analytiker** (Agent of reality)
  - Sachverhaltsaufklärung
  - Klärung der Wahrnehmung beider Parteien
- **Seelenarzt** (Family doctor)
  - Anhören von rechtlich nicht relevanten Tatsachen
  - Intuition / Empathie
- **Hofnarr** (Entertainer)
  - Auflockerung
  - Anekdoten
- **Übersetzer** (Translator)
  - Klärung der Kommunikation zwischen den Parteien
  - Klärung der Interessen
- **Erfinder** (Creator of options)
  - Anregung zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen
  - Schaffung eines kreativen Klimas
- **Bote** (Messenger)
  - Überbringen und Entgegennahme von Angeboten der Parteien
- **Kaufmann** (Salesman)
  - Einsatz von Überzeugungskraft
  - Druck zur Konzession



## Die Parteien

- bleiben die “Herren des Verfahrens”
- entscheiden eigenverantwortlich
  - über den Eintritt in das Mediationsverfahren
  - was und worüber verhandelt wird
  - über den Fortgang oder den Abbruch der Verhandlungen
- bestimmen den Verhandlungsinhalt
  - Mediator unterstützt beim Verhandlungsablauf



## Besonderheiten der Mediation

- nicht förmliches Verfahren
- Vertraulichkeit
- Einbeziehung aller Beteiligten
- Interessenorientierung
- Zukunftsorientierung
- Einzelgespräche (= caucus) als Option
- flexible Lösungen (-> Kuchen vergrößern)



## Anderes Streitbeilegungsverfahren: Staatliches Gericht

- Besonderheiten
  - Verfahren ist stark formalisiert (ZPO)
  - Gegenstand des Gerichtsverfahrens sind Rechte; Parteien können dem Richter keine Probleme vorlegen und um Problemlösung bitten
  - führt zu einem Urteil = Streitentscheidung des Richters
- Vorteil
  - Vollstreckbarkeit
- Nachteile
  - lange Dauer, Überlastung der Gerichte
  - Öffentlichkeit, Kosten
  - Verantwortung für die Streitentscheidung wird an den Richter delegiert (?)



## Anderes Streitbelegungsverfahren: **Schiedsgericht**

- Besonderheiten
  - von den Parteien vereinbarte Gerichtsbarkeit
  - der staatliche Richter wird durch einen privaten Richter ersetzt
- Vorteile
  - Parteiautonomie:  
Auswahl des Schiedsrichters;  
einzelfallbezogenes, prozessuales Vorgehen
  - Vertraulichkeit
  - Vollstreckbarkeit (nach gerichtlicher Anerkennung des Schiedsspruchs)
- Nachteile
  - lange Dauer
  - Kosten



## Anderes Streitbeilegungsverfahren: **Schiedsgutachten**

- Besonderheiten
  - Parteien einigen sich auf neutralen Gutachter
  - dieser entscheidet über bestimmte technische Frage oder Rechtsfrage
  - in der Regel ohne Bindungswirkung (aber mit faktischer Wirkung)
- Vorteile
  - Gutachter mit speziellem Sachverstand
  - Parteiautonomie
- Nachteil
  - keine Bindungswirkung



## Anderes Streitbeilegungsverfahren: **Schlichtung**

- Besonderheiten
  - Parteien einigen sich auf neutralen Schlichter
  - gemeinsame Erörterung der Streitfrage
  - Einigungsvorschlag des Schlichters (Schlichtungsspruch)
  - nicht bindend
- Vorteil
  - persönliche Autorität des Schlichters oder Veröffentlichung des Schlichtungsspruches erzeugen Einigungsdruck
- Nachteile
  - keine formelle Bindungswirkung
  - Schlichtung zielt oft auf 50:50-Einigung



## Vorteile der Mediation (1)

- Zeitgewinn, flexible Zeiteinteilung
  - Mediator steht als privater Dienstleister schnell zur Verfügung
  - keine langwierige Vorbereitung durch ausführliche Schriftsätze
  - übliche Dauer der Mediation nur ca. 1 bis 3 Tage
- Kostenersparnis
  - keine Kosten für Gericht, Gutachter, ...
  - Ersparnis von internen Transaktionskosten  
(die in Rechts- und Fachabteilungen der Unternehmen durch Betreuung der oft jahrelangen Gerichtsverfahren entstehen)



## Vorteile der Mediation (3)

- Planungssicherheit
  - durch schnelle Streitbeilegung
  - 70 - 80% der Mediationsverfahren werden einvernehmlich gelöst
- Vertraulichkeit
  - keine negative Publicity und Imageschäden
- Eigenverantwortlichkeit und Freiwilligkeit
  - Parteien bestimmen über Mediator, Zeitrahmen, Regeln und Ergebnis des Mediationsverfahrens



## Vorteile der Mediation (4)

- flexible Lösungen
  - Hintergründe und Motive der Parteien können erforscht und so auf den Einzelfall zugeschnittene Lösungen entwickelt werden
  - kreative, zukunftsorientierte Lösungen
  - nicht nur „Treffen in der Mitte“ -> “Win-Win” Effekt
- höhere Verfahrenszufriedenheit
  - Parteien können auch über Emotionen sprechen
  - Freiwilligkeit der Konflikterledigung ist ähnlich wichtig wie das erreichte Ergebnis
- Erhalt der Geschäftsbeziehungen
  - eine einvernehmlich gefundene Konfliktlösung ist für die Beziehung zwischen den Parteien besser als ein noch so wohlbegründetes Urteil
  - den Gerichtssaal verläßt meist eine Partei als Verlierer (= verlorener Kunde)



## Vorteile der Mediation (5)

	<b>Staatliches Gericht</b>	<b>Schiedsgericht</b>	<b>Mediation</b>
<b>Verfahrensart</b>	Streng förmlich	Gering entformalisiert	Frei
<b>Verfahrensdauer</b>	ca. 1 – 4 Jahre	ca. 6 – 18 Monate	ca. 1 – 3 Tage
<b>Öffentlichkeit</b>	Öffentlich	Nicht öffentlich	Nicht öffentlich
<b>Fachkompetenz</b>	Fehlt oft / nur SV	Bei Richtern / SV	Med. / Part. / SV
<b>Entscheidung</b>	Zwingend	Zwingend	Nicht zwingend
<b>Entscheidungsgegenstand</b>	Nur Streitpunkt	Nur Streitpunkt	Interessen
<b>Entscheidungsgrundlage</b>	Rechtslage	Rechtslage	Interessen
<b>Entscheider</b>	Richter	Schiedsrichter	Parteien
<b>Verfahrenskontrolle</b>	Parteien / Gericht	Parteien / Schiedsgericht	Parteien
<b>Lösungsstruktur</b>	Win – lose	Win – lose	Win – win
<b>Kosten</b>	Für Anwälte + Gericht	Für Anwälte + Gericht	Für Mediator (ggf. auch für Anwälte)
<b>Überprüfbarkeit</b>	Instanzenzug	1 x auf Verfahrensfehler	Nicht erforderlich
<b>Perspektive</b>	Vergangenheitsorientiert	Vergangenheitsorientiert	Zukunftsorientiert
<b>Emotionales Ergebnis</b>	Spannung bleibt	Spannung bleibt	Spannung aufgehoben
<b>Verfahrenszufriedenheit</b>	Gering	Relativ gering	Hoch



## Ergebnis

- Wirtschaftsmediation
    - bringt sachgerechte Lösung
    - in kurzer Zeit
    - zu angemessenen Kosten
    - mit geringer Belastung der Beziehungen zum Streitgegner
- = ideales Konfliktlösungsmittel für IT-Unternehmen!



## DiReCT – Dispute Resolution Comparison Tool

LegalTech-Software, die die Parteien von B2B-Konflikten dabei unterstützen soll, kriterienbasiert das für die Beilegung des konkreten Konflikts am besten geeignete Verfahren auszuwählen:

<https://www.rtmkm.de/2019/03/18/direct-dispute-resolution-comparison-tool/>



# Mediationsklausel (Muster)

## .. Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

1. Bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden die Parteien zunächst versuchen, im Wege von partnerschaftlichen Verhandlungen eine einvernehmliche Lösung zu suchen.
2. Sollten die Parteien die Verhandlungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Aufforderung einer Partei begonnen, oder sollten die Parteien eine einvernehmliche Lösung nicht innerhalb von 60 Tagen nach Beginn der Verhandlungen gefunden haben, werden sie ein Mediationsverfahren durchführen, es sei denn, die Parteien vereinbaren einvernehmlich und schriftlich vor Ablauf der vorstehenden Fristen eine andere Fristenregelung. Die Einzelheiten des Mediationsverfahrens werden von den Parteien und dem Mediator gemeinsam bestimmt.
3. Sollten die Parteien sich nicht innerhalb von 30 Tagen nach Scheitern der partnerschaftlichen Verhandlungen auf einen Mediator einigen oder sollte das Mediationsverfahren durch eine der Parteien oder den Mediator für gescheitert erklärt werden, wird die Meinungsverschiedenheit unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig und bindend in einem Schiedsverfahren gemäß den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung ..... entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die nach den Bestimmungen der vorgenannten Schiedsgerichtsordnung ernannt werden. Die Vergütung der Schiedsrichter richtet sich nach der zwischen den Parteien und den Schiedsrichtern abzuschließenden schriftlichen Honorarvereinbarung. Die Entscheidung des Schiedsgerichts muss auch eine Entscheidung über die Tragung der Kosten des Schiedsverfahrens enthalten. Sitz des Schiedsgerichts ist ... (Ort) .... Für das Schiedsgerichtsverfahren ist die Verwendung der deutschen und der ... (z.B. englischen) ... Sprache zulässig.
4. Die vorstehenden Bestimmungen schließen die Durchführung eines Verfahrens zur Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes vor den ordentlichen Gerichten (§§ 916 ff. ZPO) nicht aus.



# Vielen Dank!

Dr. Roland Bömer  
Rechtsanwalt / Attorney-at-Law  
Wirtschaftsmediator / Business Mediator

Karneidplatz 7  
D - 81547 München  
Tel. +49-89-64914148  
Email: roland.boemer@gmail.com

